

Darlehensbedingungen
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt), Falkstr. 5, in 60487 Frankfurt am Main Inhaber: Bhaskar Deol, geboren am 05.11.1978, Geschäftsführer Geschäftsadresse: Falkstr. 5, in 60487 Frankfurt am Main HR-Nummer: HRB 128980, Amtsgericht Frankfurt am Main
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: Hydrobox – zwei Wasserkraftanlagen in Kenia Darlehenszweck: Umsetzung des erneuerbare Energien-Projekts gemäß Projektprofil vom 17.10.2023 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) Finanzierungs-Schwelle: EUR 50.000,00 Finanzierungs-Limit: EUR 1.078.000,00 Finanzierungs-Periode: 17.10.2023 bis 15.01.2024 (Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten) Darlehenslaufzeit: 8 Jahre
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Zins- und Tilgungsleistungen:
Feste Verzinsung: Early Bird: 7,5 % p.a. ab dem Einzahlungstag bei einem Investment bis zum 14.11.2023 09:59 Uhr 6,5 % p.a. ab dem Einzahlungstag bei einem Investment ab dem 14.11.2023 10:00 Uhr Jährlich nachschüssige Zinszahlung zum Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs (siehe Allgemeine Darlehensbedingungen Punkt 7.1) (entspricht „ Zahlungstag “) (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen) Verzugszinssatz: 200% des regulären Zinssatzes
Annuitätische Tilgung in jährlichen nachschüssigen Annuitäten (gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen) zum jeweiligen Zahlungstag. Die letzte Zins- und Tilgungszahlung erfolgt am 8. Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs („ Rückzahlungstag “)

Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN/Kontonummer: DE34 8504 0061 1005 5041 38

BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: TA Code

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“) (beachten Sie bitte insb. Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 3 – Risikohinweise
- Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Anlage 5 – Projektprofil

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)**Präambel**

Der Darlehensnehmer plant, den in Kenia ansässigen Gesellschaften Kiamahindu Power Station Ltd („**Projektinhaber 1**“) und Gitwamba Power Station Ltd („**Projektinhaber 2**“) jeweils ein Darlehen („**Weiterleitungskredit 1**“ und „**Weiterleitungskredit 2**“) zu gewähren, dass die Projektinhaber für die Durchführung des in der Projektbeschreibung (Anlage 5) genannten Projektes („**Projekt**“) verwenden möchten. Die für die Gewährung der Weiterleitungskredite erforderlichen finanziellen Mittel sollen dem Darlehensnehmer in Form von Nachrangdarlehen von Crowd-Investoren zur Verfügung gestellt werden. Der Darlehensgeber möchte dem Darlehensnehmer einen Teil des erforderlichen Kapitals, in Form eines zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen soll aus Mitteln zurückgezahlt werden, die der Darlehensnehmer gemäß der Weiterleitungskredite von den Projektinhabern erhält. Voraussetzung für die rechtzeitige und vollständige Leistung des Kapitaldienstes durch die Projektinhaber ist, dass diese das geplante erneuerbare Energien Projekt erfolgreich durchführen können.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4climate.org vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Weiterleitung sämtlicher Darlehensbeträge in Form des Weiterleitungskredits, unter Einbehalt eines Liquiditätspuffers zur Finanzierung notwendiger rechtlicher Schritte für den Fall, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag nicht nachkommt. Mit dem Weiterleitungskredit wird der Projektinhaber das Projekt, wie es in der Projektbeschreibung des Darlehensnehmers („**Projektprofil**“) sowie dem Projektbericht eines Energieberaters oder des Darlehensnehmers („**Projektbericht**“) näher beschrieben ist durchführen („**Darlehenszweck**“). Die Projektbeschreibung und den Projektbericht hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber in elektronischer Form auf der Plattform zur Verfügung gestellt.

Vom Darlehenszweck mit umfasst ist – falls in den Emissionsbezogenen Angaben vorgesehen – die Deckung der Transaktionskosten, die mit dem Crowdfunding für das Projekt unmittelbar einhergehen, insbesondere der Gebühr für das Listing auf der Plattform („**Fundinggebühr**“) (einschließlich der Gebühr für die Zahlungsabwicklung über das Treuhandkonto).

Festgehalten wird, dass der Darlehensnehmer kein AIF im Sinne des § 2 Abs 1 Z1 AIFMG ist.

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Finanzierungs-Periode oder mit dem Erreichen des Finanzierungs-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber

durch Nachricht an die im Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“). Weiters steht der individuelle Vertragsabschluss unter der auflösenden Bedingung, dass dem Darlehensnehmer eine **Identifikation des Darlehensgebers** binnen zwei Wochen ab Vertragsabschluss nicht möglich ist. Der Darlehensgeber hat vor Vertragsabschluss eine Ausweiskopie gem. Registrierungsmaske hochzuladen. Sollte eine Identifikation nicht möglich sein (z.B. auf Grund Unleserlichkeit) wird der Darlehensgeber aufgefordert auf geeignete Weise eine Identifikation zu ermöglichen. Der Darlehensnehmer behält sich vor, eine Kopie des Ausweises anzufordern.

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen der Finanzierung; Finanzierungs-Periode

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende der Finanzierungs-Periode (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Finanzierungs-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Crowdfunding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Finanzierungs-Limits oder dem Ende der Finanzierungs-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Finanzierungs-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen im Projekt (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 10 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darle-

hensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Als jeweiliger Zahlungstag wird der Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs festgelegt („**Start des regulären Zinslaufs**“). Der Start des regulären Zinslaufs ist der erste Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in den das Ende eines erfolgreichen Crowdfundings fällt (d.h. auf den Monat, in dem entweder das Funding-Limit gemäß Präambel erreicht wird oder in den das Ende der ggf. verlängerten Funding-Periode gemäß Ziffer 3.2 fällt)

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der in den Emissionsbezogenen Angaben festgelegte Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Der Darlehensnehmer hat jährlich das Recht, das Darlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Zahlungstags **vorzeitig zu kündigen**. Dieses Recht besteht erstmals zum dritten Zahlungstag. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 20% der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung werden mit Wirksamkeit der Kündigung am jeweiligen Zahlungstag fällig.

7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Vermittler iSd AltFG in die Abwicklung des Darlehensvertrages sowie insbesondere als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

7.6 Sondertilgungen sind unzulässig. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird für den Verzugszeitraum ein erhöhter Zinssatz in Höhe von einem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Prozentsatz des regulären Zinssatzes (Ziffer 7.2) geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8.

7.7. Voraussetzung für die rechtzeitige und vollständige Leistung des Kapitaldienstes durch den Darlehensnehmer ist die vollständige Leistung der Kapitaldienstes durch den Projektinhaber an den Darlehensnehmer (geregelt im Weiterleitungskreditvertrag).

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie beim Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals des Darlehensnehmers oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

Alle Teil-Darlehen (vgl. Präambel) sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Darlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit, Geheimhaltung, sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Finanzierungs-Periode (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Firmenbuchgerichtes, die Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

10.3 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann. Der Darlehensnehmer kann sämtliche hier erwähnten Mitteilungen über die Plattform, die als Bote agiert, weiterleiten.

10.4 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.6 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, Wien. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt),
Falkstr. 5, in 60487 Frankfurt am Main, Deutschland

c/o crowd4projects GmbH,
Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich

Fax: +43 1 8906276

E-Mail: kontakt@crowd4climate.org

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre
Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt)

Risikohinweise

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznahe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Endfälligkeit der Tilgung

Sollte der Darlehensnehmer bei einer etwaigen endfälligen Tilgung bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist meist ausgeschlossen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Festzinsanlage

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten, nicht empfehlenswert.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat [oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann]. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Projektgesellschaft

Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des geplanten Projekts kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können, hängt, ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risi-

ken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; die Entwicklung der Energiepreise; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

e. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist für Projekte in Entwicklungsländern ein wesentlicher Bestandteil der Risikoanalyse. Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation in Entwicklungsländern ist nicht mit den Umständen vergleichbar, die Darlehensgeber in ihren mitteleuropäischen Heimatländern kennen.

a. Politisches Risiko

Zu den politischen Risiken zählen Schäden, die auftreten können als Folge von kriegerischen Ereignissen, politischen Instabilitäten (Regierungswechsel), Blockaden oder Boykottmaßnahmen, so dass die mit dem Klimaschutzprojekt verbundenen Aktivitäten nicht planmäßig durchgeführt werden können bzw. dürfen. Gleichermäßen zählen hierzu auch Schäden als Folgeerscheinungen von innenpolitischen Entwicklungen im Schuldnerland wie Bürgerkriege,

Unruhen oder Streiks. Diese Ereignisse schlagen sich entweder in der Beschlagnahmung der mit dem Klimaschutzprojekt in Verbindung stehenden Anlagen oder Waren, in deren Verlust, deren Beschädigung oder in der Möglichkeit, eine Liefertransaktion nicht realisieren zu können, oder in Enteignung nieder.

b. Transferrisiko

Transferrisiken sind dadurch charakterisiert, dass Zahlungen des Schuldners nicht überwiesen werden können, da beispielsweise der Staat des Schuldners für eine bestimmte Zeit den Geldexport nicht erlaubt. Dies kann politische oder währungspolitische Gründe haben.

c. Währungsrisiko

In den meisten Projekten werden die Einnahmen in anderen Währungen (meist lokale Währung) als die des aufgenommenen Darlehens (Euro) erfolgen. Durch Wechselkursschwankungen kann die lokale Währung an Wert verlieren, wodurch die Einnahmen nach einer Konvertierung weniger wert sind. Dies kann dazu führen, dass dem Darlehensnehmer infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

Zur speziellen Situation im Land des Projektes Ihres Interesses können Sie sich auf den folgenden Websites informieren:

<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/laender/>

<http://www.coface.de/Economic-studies>

<https://www.oekb.at/export-services/laenderinformationen.html>

4. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgebers finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

5. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt

keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der crowd4projects GmbH, Wien, Österreich für die Nutzung der Website www.crowd4climate.org

Die crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich bzw. Zweigniederlassung Deutschland, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („**Plattformbetreiber**“) betreibt unter www.crowd4climate.org eine Internetplattform („**Plattform**“), über die Investoren via Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) in Klimaschutzprojekte von Unternehmen und anderen Institutionen („**Projektinhaber**“) investieren können.

Auf der Plattform können Projektinhaber sich potenziellen Investoren vorstellen und ihnen Informationen zu ihrem geplanten Projekt zur Verfügung stellen. Die potenziellen Investoren erhalten auf der Grundlage dieser Informationen Gelegenheit, sich an der Finanzierung des jeweiligen Projekts zu beteiligen („**Crowdfunding**“ oder „**Funding**“). Dies geschieht in Form einer Vielzahl von zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehen („**Darlehen**“), die untereinander bis auf den jeweiligen Darlehensbetrag identisch ausgestaltet sind. Diese Teil-Darlehen werden unmittelbar auf der Plattform in elektronischer Form rechtsverbindlich abgeschlossen. Sie sollen einschließlich Zinsen aus den Einnahmen zurückgezahlt werden, die der Projektinhaber infolge der Durchführung des Projekts erzielt.

Für jegliche Nutzung der Plattform durch potenzielle Investoren („**Nutzer**“) gelten ausschließlich die im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

I. Geltungsbereich

1. Durch die Nutzung der Plattform kommt zwischen Nutzer und Plattformbetreiber ein Nutzungsvertrag zustande, der ausschließlich den nachfolgenden AGB unterliegt. Dieser Plattform-Nutzungsvertrag bildet den Rahmen für die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken und für die Vermittlung einzelner Darlehensverträge zwischen Investoren und Projektinhabern durch die Plattform. Sowohl die Nutzung zu Informationszwecken als auch die Vermittlung der Darlehensverträge ist für die Investoren kostenfrei. Jeder Vermittlungsvorgang stellt eine Finanzdienstleistung im Sinne des dt. Verbraucherschutzrechts bzw. eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des ö. Alternativfinanzierungsgesetzes dar, nicht aber die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken, die der Vermittlung vorgelagert ist.

Die AGB gelten für sämtliche Inhalte, Funktionen und sonstige Dienste, die auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Projektinhaber ist nicht Gegenstand dieser AGB. Es bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen (Crowdinvesting-Projektverträgen). Ebenso wenig ist das Rechtsverhältnis zwischen Projektinhaber und Nutzer (als Investor) Gegenstand dieser AGB. Dieses bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Klimaschutzprojekt-Darlehensverträgen sowie den Allgemeinen Darlehensbedingungen.
3. Ein Anspruch auf Registrierung und Nutzung der Plattform besteht nicht. Es steht dem Plattformbetreiber jederzeit frei, einen potenziellen Investor als Nutzer ohne Angabe weiterer Gründe abzulehnen.

II. Registrierung

1. Um die Plattform vollumfänglich nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung als Privatperson ist natürlichen Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt geschäftsfähig sind und ihren Wohnsitz in Österreich oder Deutschland haben. Nicht-natürliche Personen müssen ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben. Investoren müssen auf eigene Rechnung handeln. Die mehrfache Registrierung ein und derselben Person ist nicht gestattet.
2. Die Registrierung hat zwingend unter vollständiger wahrheitsgemäßer Angabe der abgefragten Daten zu erfolgen.
3. Um als Nutzer ein Vertragsangebot eines Projektinhabers annehmen zu können, ist des Weiteren eine vollständige wahrheitsgemäße Angabe der nach Registrierung abgefragten investorenspezifischen Daten notwendig.
4. Nach Abschluss der Registrierung sendet der Plattformbetreiber dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung abgeschlossen. Nach Vertragsschluss kann der Nutzer seine Daten unter „Mein Konto“ jederzeit einsehen und ändern.
5. Die Registrierung unter Angabe unrichtiger Daten oder die Angabe falscher investorenspezifischer Daten ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Nutzers von der Plattform.



6. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Nutzung der Plattform sämtliche gemachten Angaben stets wahrheitsgemäß sind und dem aktuellen Stand entsprechen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten, insbesondere sein Passwort, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausschließlich er ist verantwortlich für sämtliche über seinen Nutzeraccount ablaufenden Handlungen. Sofern Anhaltspunkte für den Missbrauch des Nutzeraccounts bestehen oder Dritte dennoch Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend gegenüber dem Plattformbetreiber anzuzeigen.
8. Der Plattformbetreiber wird die Zugangsdaten des Nutzers nicht an Dritte weitergeben und diese nicht per E-Mail oder Telefon bei ihm abfragen.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher betreffend die Registrierung

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich, Fax: +43 1 8906276, E-Mail: kontakt@crowd4climate.org) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

--- Ende der Widerrufsbelehrung ---

IV. Leistungen des Plattformbetreibers und Nutzung der Plattform

1. Der Plattformbetreiber bietet den Nutzern die Möglichkeit, über die Plattform Kontakt zu Projektinhabern mit Kapitalbedarf aufzunehmen.
2. Der Plattformbetreiber bietet Projektinhabern mit Kapitalbedarf die Möglichkeit, Informationen und Unterlagen auf der Plattform potenziellen Investoren zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet der Plattformbetreiber den Projektinhabern die Möglichkeit, potenziellen Investoren über die Plattform ein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrags zu unterbreiten und entsprechende Verträge abzuschließen. Der Plattformbetreiber beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, die technischen Rahmenbedingungen für den Abschluss der Verträge zur Verfügung zu stellen, den Versand von Unterlagen zu organisieren, Willenserklärungen als Bote zu übermitteln und den Projektinhabern bestimmte weitere Dienstleistungen im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Darlehens-Vertragsverhältnisse zu erbringen (insb. Vertrags-Management und Zahlungsüberwachung). Darüber hinausgehende Leistungen werden von dem Plattformbetreiber nicht erbracht. Insbesondere hat der Plattformbetreiber kein eigenes Handlungsermessen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen oder der Steuerung des Funding-Prozesses, wird nicht selbst Partei der Darlehensverträge, tritt beim Abschluss dieser Verträge nicht als Bevollmächtigter einer Partei auf und nimmt keine Zahlungen entgegen. Er erbringt keine Dienstleistungen, die eine Erlaubnis



nach dem österreichischen Bankwesengesetz, dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz, dem österreichischen Kapitalmarktgesetz, dem österreichischen Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz, dem österreichischen Zahlungsdienstegesetz, dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem österreichischen E-Geldgesetz oder dem deutschen Kreditwesengesetz, dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch oder dem deutschen Zahlungsdienstesaufsichtsgesetz erfordern. Zahlungen werden ausschließlich über einen Zahlungstreuhänder abgewickelt.

3. Die Nutzung der Plattform ist für den Nutzer unentgeltlich.
4. Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Projektinhabers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich gem. dem deutschen FinVermV bzw dem österreichischen AltFG vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.
5. **Die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen erheben ausdrücklich nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der jeweils angebotenen Anlage erforderlich sind. Sie stellen keinen Prospekt im Rechtssinne dar. Nutzer sollten die Möglichkeit wahrnehmen, den Projektinhabern über die Plattform Fragen zu stellen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Nutzer sollten sich aus unabhängigen Quellen informieren, wenn sie unsicher sind, ob sie einen Darlehensvertrag abschließen sollten.**

Eine fachkundige Beratung kann durch die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersetzt werden. Nutzer sollten sich vor Abschluss eines qualifiziert nachrangigen Darlehensvertrages über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines solchen Investments informieren.

Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Nutzer als Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Nutzer sollten die ausführlichen Risikohinweise beachten.

6. Die jeweilige Darlehenssumme kann vom Nutzer im vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden. Für ein Investment darf der Nutzer nur eigene liquide Mittel verwenden, die frei von Rechten Dritter sind.
7. Kommentare von Nutzern, die auf der Plattform bzw. den dazugehörigen Blogs etc. abgegeben werden und unangemessen sind oder gegen geltendes Recht verstoßen, sind nicht gestattet und werden umgehend gelöscht. Verstöße gegen diese Regelung können zu einer Schadensersatzverpflichtung des Nutzers sowie zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Nutzung der Plattform führen.
8. Soweit der Nutzer dies dem Plattformbetreiber gestattet, stellt der Plattformbetreiber die vom Nutzer angegebenen Daten und/oder Informationen anderen Nutzern der Plattform zur Verfügung, sofern diese Daten und/oder Informationen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder diese AGB verstoßen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, die entsprechenden Daten und/oder Informationen stichprobenartig zu prüfen.

V. Durchführung eines Investments

Ein Investment über die Plattform läuft wie folgt ab:

1. Ein potenzieller Investor **registriert** sich als Nutzer der Plattform und **informiert** sich über Projektinhaber, die den Abschluss von Darlehensverträgen anbieten. Hierzu nutzt er die von dem jeweiligen Projektinhaber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.
2. Zum Abschluss eines Darlehensvertrags nimmt der Nutzer das vom Projektinhaber unterbreitete Angebot in der von ihm gewählten Höhe über den dafür vorgesehenen Prozess auf der Plattform rechtswirksam an („**Zeichnungserklärung**“).
3. Die Rechtspflichten aus dem Darlehensvertrag werden mit der Zeichnungserklärung des Nutzers wirksam und die Zahlung der vom Nutzer geschuldeten Teil-Darlehenssumme wird **fällig**. Der Nutzer hat den Betrag



mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Projektinhaber auf ein Treuhandkonto **eininzahlen**. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Darlehensvertrag geregelt.

4. Bei einem wirksamen Widerruf des Darlehensvertrags wird der Projektinhaber dafür Sorge tragen, dass dem Nutzer seine Teil-Darlehenssumme ohne Abzüge oder Kosten vom Treuhandkonto auf sein Einzahlungskonto **zurück überwiesen** wird; hiervon unberührt bleibt die etwaige Pflicht zum Wertersatz im Falle eines Widerrufs des Nutzers. Ansonsten wird die Darlehenssumme vom Treuhandkonto an den Projektinhaber nach näherer Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrags ausgezahlt.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Der nach diesen AGB bestehende Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit durch den Nutzer oder den Plattformbetreiber mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Kündigungen des Nutzers sind per E-Mail an kontakt@crowd4climate.org zu richten. Über Kündigungen durch den Plattformbetreiber wird der Nutzer per E-Mail an seine zuletzt auf der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.
3. Es wird klargestellt, dass eine Kündigung dieses Nutzungsvertrages bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Nutzern und Projektinhabern, insbesondere bestehende Darlehensverträge, nicht berührt.

VII. Verfügbarkeit

Der Plattformbetreiber ist bestrebt, im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der Plattform anzubieten. Der Plattformbetreiber übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Sicherheits- und Kapazitätsgründe, technische Gegebenheiten sowie Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereichs des Plattformbetreibers zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichterreichbarkeit der Plattform führen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, den Zugang zur Plattform jederzeit und soweit jeweils erforderlich einzuschränken, dies z.B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten.

VIII. Dokumente

Der Nutzer ist nicht zur Weitergabe oder Vervielfältigung jeglicher Dokumente, Informationen und Unterlagen berechtigt, welche der Nutzer von der Plattform heruntergeladen hat. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen und Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt unbefristet auch über die zeitliche Nutzung der Plattform hinaus sowie auch bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages fort. Verstößt ein Nutzer gegen diese Verpflichtung, kann dies zu einer Schadensersatzpflicht führen.

IX. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts. Nähere Informationen hierzu gibt die gesonderte Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers unter www.crowd4climate.org/ueber-uns/datenschutz.

X. Haftung

1. Die Haftung des Plattformbetreibers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus deliktischer Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Darüber hinaus haftet der Plattformbetreiber bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von solchen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“). Die Haftung für Kardinalpflichten ist auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, wie sie/er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war/en.
3. Vorstehende Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Plattformbetreibers.



4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens des Plattformbetreibers.
5. Der Plattformbetreiber haftet weder für die Informationen, die Projektinhaber auf der Plattform über sich zur Verfügung stellen, noch für die Wirksamkeit der zwischen dem Nutzer und dem Projektinhaber abgeschlossenen Darlehensverträge. Die auf der Plattform von Projektinhabern über sich selbst zur Verfügung gestellten Informationen beruhen ausschließlich auf Aussagen und Unterlagen der Projektinhaber selbst. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend, aktuell und vollständig sind, liegt allein bei dem jeweiligen Projektinhaber. Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen durch den Plattformbetreiber erfolgt nicht.
6. Die Website des Plattformbetreibers enthält Links auf externe Webseiten Dritter. Auf die Inhalte dieser direkt oder indirekt verlinkten Webseiten hat der Plattformbetreiber keinen Einfluss. Für die Richtigkeit der Inhalte ist immer der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, weshalb der Plattformbetreiber diesbezüglich keinerlei Gewähr übernimmt. Die fremden Webseiten hat der Plattformbetreiber zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keinerlei Rechtsverletzungen erkennbar. Eine ständige Überprüfung sämtlicher Inhalte der vom Plattformbetreiber verlinkten Seiten ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß kann der Plattformbetreiber nicht leisten. Falls dem Plattformbetreiber Rechtsverletzungen bekannt werden, wird der Plattformbetreiber die entsprechenden Links sofort entfernen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Plattformbetreiber behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft zu ändern. Registrierten Nutzern werden künftige Änderungen dieser Nutzungsbedingungen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der geänderten Nutzungsbedingungen per E-Mail bekannt gegeben. Widerspricht der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als von ihm angenommen. Hierauf wird der Plattformbetreiber in der Bekanntmachung gesondert hinweisen.
2. Auf diese Nutzungsbedingungen findet ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen dem Plattformbetreiber und dem Nutzer ist Deutsch.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz des Plattformbetreibers (Wien, Österreich). In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit den nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

Informationen gemäß § 5 (1) E-Commerce-Gesetz (ECG)

Firma: crowd4projects GmbH
 Anschrift: Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich
 bzw. Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@crowd4climate.org
 Firmenbuchnummer: 442828v
 Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
 Behörde gem. ECG: Magistrat der Stadt Wien

crowd4projects GmbH – Stand Februar 2018



Anlage:

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich, bzw. Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Fax: +43 1 8906276, E-Mail: kontakt@crowd4climate.org:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Nutzung der Plattform www.crowd4climate.org.

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

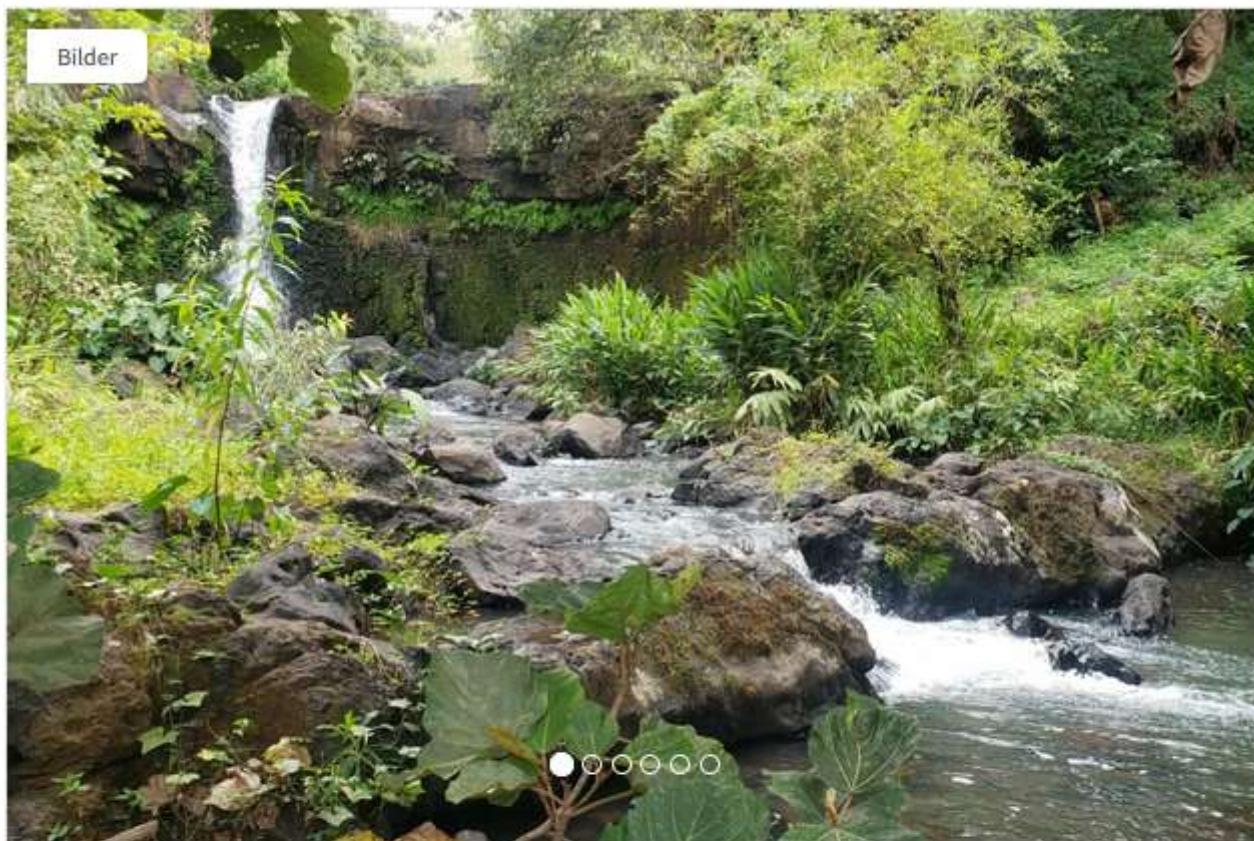
[AKTUELLES](#)[PROJEKTE](#)[FÜR ANLEGER](#)[PROJEKTTRÄGER](#)[ÜBER UNS](#)[ANMELDEN](#)[REGISTRIEREN](#)

Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia

Anbieter der Vermögensanlage:

Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt)

Weitersagen:

[BESCHREIBUNG](#)[WIRKUNG](#)[KONDITIONEN](#)[UNTERNEHMEN](#)[Bilder](#)

Einsparung von 1.100 Tonnen
CO2 p.a.



10 direkte und 40 indirekte
Arbeitsplätze



sauberer Strom für KMUs,
Schulen und Haushalte

Early-Bird Bonus +1,0 % p.a

Alle Investor*innen, die bis einschließlich **Dienstag, 14.11.2023 09:59** Uhr investieren, erhalten einen Early-Bird-Bonus in Höhe von 1,0 % p.a. Der Zinssatz erhöht sich also insgesamt auf **7,5 % p.a.**

Jetzt online investieren >

⌚ Laufzeit:	8 J
💰 Zins:	7,50 %
📄 Volumen:	max. 818.000 Euro
📅 Tilgung:	Annuitätisch
📁 Zinsart:	Festzins (inkl. 1,0 % Early-Bird-Bonus)

Max. Volumen:
818.000 €

Bereits finanziert: 113.800 €

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Sie haben Fragen?

**Schreiben Sie uns.
Wir rufen Sie gerne zurück.**

Grußworte



Liebe Anlegerin, lieber Anleger,

Unsere Mission ist es, positive Auswirkungen zu erzielen, indem wir Menschen stärken und Gemeinschaften durch nachhaltige Elektrizität transformieren.

Wir tun dies, indem wir alle Facetten einer Gemeinschaft durch ein innovatives Geschäftsmodell und innovative Technologie elektrifizieren und sicherstellen, dass unsere Kunden von zuverlässigem, erschwinglichem und grünem Strom profitieren. Dies wiederum hilft ihnen, ihr Geschäft auszubauen und ihren Lebensstandard zu verbessern.

Ihre Unterstützung unserer Kampagne mit Crowd4Climate hilft uns dabei, Unternehmen und Haushalte in Kenia zu stärken, das Land auf Ökostrom umzustellen und eine positive finanzielle Rendite zu erzielen. Das ist eine Investition in die Menschen, den Planeten und den Profit.

Thomas Poelmans & John Magiro

Geschäftsführer & Technischer Leiter von Hydrobox

Das Projekt

Im Rahmen dieser Crowdfunding-Kampagne möchte Hydrobox NV über ihre kenianischen Gesellschaften Gitwamba Power Station Limited und Kiamahindu Power Station Limited die Projektentwicklung und den Bau von **zwei Wasserkraftwerken mit einer Gesamtleistung von 280 kW in Kenia** finanzieren. Ein Wasserkraftwerk wird in Kiamahindu, Murang'a County, 125 km nördlich von der Hauptstadt Nairobi am North Mathioya River gebaut und wird eine Leistung von 110 kW haben. Die zweite Wasserkraftanlage wird am Rwamuthambi River in Baricho, Kirinyaga County, ebenfalls 125 km nördlich von Nairobi errichtet werden und eine Leistung von 170 kW erbringen.

Den grünen Strom werden die Unternehmen an rund **300 Haushalte, 16 Schulen, 4 Krankenhäuser und 12 Unternehmen** verkaufen. Die Kunden werden wiederum von einer stabilen, emissionsarmen Stromversorgung sowie Kosteneinsparungen profitieren. Die beiden Wasserkraftanlagen sind vollständig geplant und befinden sich bereits in Bau.

Dies ist ein Kooperationsprojekt zwischen **bettervest** und **Crowd4Climate**.

Die Herausforderung

Zugang zu sauberer Energie ist eine Schlüsselvoraussetzung für die nachhaltige Entwicklung von Staaten. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung führt wiederum zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung. Auf dem afrikanischen Kontinent ist Kenia eines der sich am schnellsten entwickelnden Länder und ein Hauptumschlagspunkt in Ostafrika. Kenia verzeichnete 2021 nach dem Corona-Jahr 2020 ein Wirtschaftswachstum von 7,5 % und für 2022 wurde ein Wachstum von 5,5 % prognostiziert.

Dennoch gibt es in Kenia ein großes Energieproblem, das die weitere Entwicklung des Landes hemmt: knapp 40 % der ländlichen Bevölkerung haben nach wie vor keinen Zugang zu Energie und diejenigen, die ans Stromnetz angeschlossen sind, klagen über eine **schlechte Zuverlässigkeit der Stromversorgung und hohe Strompreise**. Dies bekommen auch Unternehmen zu spüren, die mit Produktionseinbußen durch Stromausfälle und mit enormen Kosten kämpfen müssen. Dabei stellen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen das Herzstück der kenianischen Wirtschaft dar und sorgen mit jährlich 80 % der neu entstandenen Arbeitsplätze für Stabilität und Entwicklung im Land. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu sein, **suchen zahlreiche Unternehmen deshalb nach Alternativen zum nationalen Stromversorger** und entscheiden sich für eine saubere und zuverlässige Stromversorgung durch erneuerbare Energien.

Hier kommt das belgisch-kenianische Unternehmen **Hydrobox NV (Hydrobox)** ins Spiel, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, einen zuverlässigen, nachhaltigen und erschwinglichen Zugang zu Energie zu schaffen. Hydrobox setzt dabei auf **umweltschonende Fluss-Wasserkraft**, die effizienter als viele andere erneuerbare Energiequellen ist, da sie auf einer Ressource basiert, die rund um die Uhr verfügbar ist (fließendes Wasser).

Das Unternehmen hat ein **standardisiertes und smartes Wasserkraftwerk** entwickelt, das **dezentral an Flüssen** eingesetzt wird und fernbetrieben und -überwacht werden kann. Zudem setzen die Kraftwerke bei der Stromerzeugung auf das „Run-of-River“ Prinzip (Strömungskraftwerk), das ohne einen Damm auskommt und den Eingriff in die Natur so gering wie möglich hält.

Finanzierung und Tilgung

Investitionsbedarf

Insgesamt belaufen sich die Projektkosten **1,68 Millionen Euro** und umfassen den Bau der Wasserkraftanlagen, die Projektentwicklungskosten, die Bauarbeiten und die Netzkosten für die Stromverteilung. Das Projekt wird zum Teil durch einen Zuschuss und Eigenmittel der beiden kenianischen Projektunternehmen (Tochterunternehmen von Hydrobox) finanziert.

Mittels mehrerer Crowdfunding-Kampagnen auf den Plattformen Crowd4Climate und bettervest sollen die restlichen **1.078.000 Euro** (inklusive Gebühren) finanziert werden. Da mit einer abgeschlossenen Crowdfunding-Kampagne bereits 260.000 Euro eingesammelt wurden, steht für **diese Kampagne ein Maximalvolumen von 818.000 Euro** zur Verfügung. Mit den Darlehen werden die Kosten für die Turbinenkonzeption und -herstellung, das Projektmanagement, benötigte Lizenzen, die Bauarbeiten (Vermessung, Aushubarbeiten, Bau des Einlaufs, des Vorbeckens und der Druckrohrleitung) sowie für die Elektroarbeiten (Aufwärtstransformator, Verteilerkästen, Stromleitungen) und Transportkosten gedeckt.

Die **Laufzeit** des Darlehens beträgt **8 Jahre** und weist eine jährliche Verzinsung von 6,5 % p.a. für die Crowd-Investor*innen auf. Die Rückzahlung erfolgt einmal im Jahr und umfasst Tilgung und Zinsen (annuitätische Rückzahlung). Investor*innen, welche innerhalb der ersten vier Wochen in das Projekt investieren, erhalten zusätzlich einen Early-Bird-Bonus in Höhe von 1,0 % p.a. (insgesamt also 7,5 % p.a.). Die **Fundingschwelle** liegt in diesem Projekt bei **50.000 Euro**. Wird nur diese Summe erreicht, so werden die lokalen Projektgesellschaften den Differenzbetrag durch zusätzlich erforderliches Fremdkapital von ihrer Muttergesellschaft Hydrobox BV decken und das Projekt durchführen.

Rückzahlung

Die Rückzahlungen an die Investor*innen sollen aus Mitteln bedient werden, die **aus dem Verkauf des generierten Stroms durch Ratenzahlungen und abgeschlossene Stromlieferverträge** (sog. Power Purchase Agreements, PPA) mit den Kunden generiert werden.

Die Wasserkraftwerke werden 300 Haushalte (1.500 Enverbraucher*innen), 16 Schulen, vier Krankenhäuser und 12 Unternehmen über zwei Mini-Grids mit Strom versorgen.

Die größten Abnehmer werden im Folgenden vorgestellt:

- Kiriti Tea Factory ist eine Teefabrik, die von und für lokale Teebauern entwickelt wurde. Es handelt sich um eine Gruppe leidenschaftlicher Teebauern am Fuße des Aberdare-Gebirges in Zentralkenia, die über umfangreiche Erfahrungen im Teesektor verfügen. Mit Hunderten von angeschlossenen Teebauern und über 600 Hektar reifem Hochlandtee ist die Fabrik sehr erfolgreich und auf dem Weg, die kenianische Teeindustrie zu revolutionieren.
- Emashu LTD ist ein Maisproduzent in der Stadt Baricho. Das Unternehmen benötigt eine Leistung von 80 kW (Tag und Nacht) und ist damit ein idealer Ankerkunde für Hydrobox. Emashu möchte seine Produktionskapazität verdoppeln und baut derzeit eine zweite Mühle neben der jetzigen. Emashu hat eine Absichtserklärung unterzeichnet, und Hydrobox ist dabei, einen PPA auszuarbeiten.
- Jay Shree – eine Farm in Baricho, Kirinyaga County. Die Farm betreibt Bedarfswirtschaft für die Gemeinde und baut Kaffee an und hat einen Stromabnahmevertrag mit einer dedizierten Last von 20 kW unterzeichnet.

- BRCK und Gridless sind eine Schöpfung des Sozialunternehmers Erik Hersman. BRCK bietet Wi-Fi-Internet in ländlichen Gebieten für die unterste Schicht der Pyramide an, indem die Kunden mit ihrer Zeit (z. B. durch die Teilnahme an Umfragen) und nicht mit ihrem Geld bezahlen. Beim Betrieb ihrer Internetknotenpunkte in ländlichen Gebieten stellte Erik fest, dass es in ländlichen Mini Grids überschüssige Energie gibt. Daraufhin entwickelte er Gridless, das als Käufer der letzten Instanz für erneuerbare Mini Grids fungiert. Gridless hat eine flexible Nachfrage, die für Daten und Blockchain genutzt wird. Hydrobox hat mit Gridless einen Stromabnahmevertrag in USD mit einem Mindestpreis und einer variablen Vergütung, die auf den von Gridless erzielten Einnahmen basiert.
- Safaricom ist das führende kenianische Mobilfunkunternehmen. Safaricom bietet 4G-Internet, das inzwischen in über 30 Bezirken Kenias verfügbar ist. Safaricom hat bereits 635 Standorte eingerichtet und nähert sich damit der Zahl von 1.000 4G-Stationen. Safaricom benötigt zuverlässige Energie für seine Sendetürme in der Region, in der Hydrobox tätig ist. Darüber hinaus hat sich das Unternehmen zum Ziel gesetzt, bis 2030 Strom aus 100 % erneuerbaren Energien zu beziehen.
- Die 16 Schulen und vier Krankenhäuser auf dem Land haben zwar einen geringeren Bedarf (5-20 kW), aber einen sehr großen Impact: Durch den Zugang zur Energie von Hydrobox können sie ihre Dienste ohne Unterbrechungen anbieten, ihre Betriebskosten senken und die Umstellung auf erneuerbare Energie schaffen.
- Bei den 300 Haushalten (1.500 Endverbraucher*innen) handelt es sich um Kunden, für die das nationale Netz nicht zugänglich, nicht zuverlässig genug oder aufgrund hoher Anschlussgebühren nicht erschwinglich ist.

Die Anlagen im Detail

Zuverlässigkeit und Klimaanpassungsfähigkeit

Die beiden Wasserkraftwerke können das ganze Jahr über (rund um die Uhr) stabil Strom produzieren.

Kiamahindu

Das Kraftwerk Kiamahindu baut auf einer bestehenden Infrastruktur auf, um die Projektentwicklungskosten zu senken. Im Kraftwerk Kiamahindu kommen **drei umweltfreundliche, in Reihe geschaltete Turbinen** vom Hersteller Turbulent mit einer Leistung von je 37 kW (**Gesamtleistung 110 kW**) zum Einsatz. Diese können Strom aus einem Fluss mit geringer Fallhöhe (der Höhenunterschied zwischen dem Punkt der Wasserentnahme und der Turbine) erzeugen, was in diesen Gebieten in Kenia üblich ist. Das Projekt wurde auf der Grundlage der Flussströmung konzipiert, die zu 90 % der Zeit zur Verfügung steht, so dass das ganze Jahr über eine stabile Stromerzeugung gewährleistet ist.

Gitwamba

Das Gitwamba-Kraftwerk wurde als **hybride Wasser- und Solarkraftwerkskonstruktion** konzipiert. Dies liegt daran, dass die Durchflussmenge des Flusses in der Trocken- und in der Regenzeit sehr unterschiedlich ist. Das Solarsystem liefert in der Trockenzeit zusätzlichen Strom, während das Wasserkraftwerk in der Regenzeit zusätzliche Kapazitäten bereitstellt und den Kunden Tag und Nacht eine stabile Grundlast liefert. So wird das Beste aus beiden Welten kombiniert und die Auswirkungen des Klimawandels, der die Jahreszeiten unvorhersehbarer macht, gemildert. Das Gitwamba-Wasserkraftwerk hat eine **Leistung von 170 kW**. Die Wasserkraftkomponente hat eine installierte Leistung von 50 kW bei einem Auslegungsdurchfluss von 0,65 m³/s. Die Solarkomponente hat eine installierte Leistung von 150 kWp und eine Leistung von 120 kVA (120 kW). Diese Kombination ermöglicht eine stabile elektrische Leistung über das ganze Jahr, unabhängig von der Trocken- oder Regenzeit.

Maßnahmen zur Risikoreduktion

Die mit dem Nachrangdarlehen verbundenen Investmentrisiken werden im VIB unter Punkt 5 sowie in den Risikohinweisen ausführlich beschrieben. Mit Blick auf die Einschätzung und Eingrenzung der Risiken für die Anleger*innen weist der Emittent auf folgende Besonderheiten in der Ausgestaltung des Projekts hin:

1. **Duale Unternehmensstruktur** Für die Crowdfunding-Kampagne werden drei Zweckgesellschaften, sogenannte „Special Purpose Vehicles“ (SPVs), genutzt:
 1. Die deutsche Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) fungiert als Darlehensnehmerin und Emittentin und hat ihren Sitz in Deutschland. Sie leitet das von der Crowd eingesammelte Kapital als besichertes Projektdarlehen an zwei kenianische Projektgesellschaften, Gitwamba Power Station Limited und Kiamahindu Power Station Limited. Im Gegenzug werden der deutschen Zweckgesellschaft sämtliche Vermögenswerte (siehe weiter unten unter Punkt 5), bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens verpfändet. Gesellschafter und Geschäftsführer der Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) sind von den Projektgesellschaften und Hydrobox unabhängig. Zusätzlich wird die Zweckgesellschaft mit einem Liquiditätspuffer ausgestattet (siehe weiter unten unter Punkt 4).

2. Die zwei kenianischen Projektgesellschaften, Gitwamba Power Station Limited und Kiamahindu Power Station Limited treten gemeinsam gegenüber der deutschen Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) als Darlehensnehmerinnen auf. Während der gesamten Laufzeit des Darlehens bleiben sie kollektiv Eigentümerinnen des mit dem Projektdarlehen finanzierten und erwirtschafteten Projektvermögens. Dieses Vermögen ist an die Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) verpfändet

2. Garantie der finanzstarken Muttergesellschaft in Belgien Die Muttergesellschaft Hydrobox NV in Belgien (HBNV) hat die feste Absicht bestätigt, sowohl Gitwamba Power Station Limited als auch Kiamahindu Power Station Limited (die Projektgesellschaften) bis zur Höhe der Gesamtsumme des Crowddarlehens zu unterstützen. Dies erfolgt mittels einer Garantie über 100% der Kreditsumme zugunsten der Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt). Darüber hinaus zeigt die Vergangenheit, dass die Gesellschafter der Muttergesellschaft Hydrobox NV das Unternehmen wiederholt mit Eigenkapital ausgestattet haben, was weiterhin das Interesse der Gesellschafter an dem langfristigen Erfolg des Geschäfts bestätigt. Hydrobox NV hatte Ende 2021 einen Verschuldungsgrad von 1,17, dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 46%. Zusätzliches Kapital in hohem sechsstelligen Bereich wurde Ende Juli 2022 von den Gesellschaftern nachgeschossen.

3. Relativ niedriger Fremdfinanzierungsanteil Die Projektgesellschaften erhalten von der belgischen Muttergesellschaft Hydrobox NV Eigenmittel in Höhe von 500.000 EUR bzw. 30% der gesamten Projektkosten. Durch Erlöse aus Fördermitteln in Höhe von ungefähr 255.000 EUR, beläuft sich der Fremdfinanzierungsanteil des gesamten Projekts auf eine tragbare Summe von 983.675 EUR bzw. 59%.

4. Liquiditätsprovisionen/Vorsorge

1. Liquiditätsreserve Um die Projektliquidität zu stärken, wird im Rahmen des Crowdfundings eine Liquiditätsreserve in Höhe von 5% der Nettoeinnahmen (also maximal 49.184 EUR) eingesammelt, die der deutschen Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) zusteht. 25.000 EUR davon dienen der Zweckgesellschaft als Liquiditätspuffer, um bei etwaigen Rückzahlungsproblemen der beiden Projektgesellschaften intervenieren oder sogar rechtliche Schritte einleiten zu können. Die restliche Liquiditätsreserve ist für kurzfristige Leistungsrückgänge vorbehalten. Nach zwei Jahren wird diese Reserve an die Projektgesellschaften gehen.
2. Cross-Liquiditäts-Klausel Darüber hinaus profitieren die Investoren von einer so genannten „Cross-Liquidity-Clause“. Dieser Mechanismus ist zwischen den beiden Projektgesellschaften geschaffen und ermöglicht eine gemeinsame Nutzung von Barmitteln zwischen den beiden rechtlich getrennten Einheiten, um potenziellen Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken.

5. Verpfändung des Projektvermögens Darüber hinaus werden die Stromabnahmeverträge, sämtliche Forderungen und die entsprechenden Wirtschaftsgüter (Turbinen, assoziierte Verteilnetze usw.) zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an die deutsche Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) verpfändet. Der Wert der Wirtschaftsgüter samt Reserven beträgt 920.000 EUR und deckt 85% der Fundingsumme.

6. **Versicherungsschutz** Die beiden kenianischen Projektgesellschaften Gitwamba Power Station Limited und Kiamahindu Power Station Limited schließen einen umfangreichen Versicherungsschutz für die Wasserkraftanlagen ab, der neben den üblichen Risiken (Brandschutz, Diebstahl, usw.) auch Schadensersatzforderungen und Ertragsausfälle im Fall von Maschinenschäden deckt.

Länderprofil Kenia

Damit Sie sich für Ihre Investitionsentscheidung vorab einen Überblick zu Kenia verschaffen können, haben wir folgende Indikatoren zusammengestellt. Diese können einen hilfreichen Ausgangspunkt für die weitere Recherche darstellen. Die Informationen wurden im März 2023 aus den entsprechenden Datenquellen abgerufen und wir veröffentlichen diese ohne Gewähr.

- **Euler Hermes Ranking:** Euler Hermes hat das Risiko der Nicht-Zahlung von kenianischen Unternehmen mit „sensitive risk“ bewertet und auf einer Skala von AA bis D mit C gerated (Quellen: Euler Hermes Country Risk Map).
- **OECD Klassifizierung:** Die OECD klassifiziert das allgemeine Länderrisiko Kenias auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis 7 (hohes Risiko) mit 7 (Quellen: OECD Country Risk Classification und OECD Ranking 2023).
- **Korruptionsindex (Transparency International):** Der Korruptionsindex, der von Transparency International veröffentlicht wird und auf einer Basis von 0 (hohes Maß an Korruption) – 100 (keine wahrgenommene Korruption) bemessen wird, liegt in Kenia bei 32 (Quelle: Transparency International 2022).
- **Commercial Bank Prime Lending Rate:** Die Commercial Bank Prime Lending Rate zeigt auf, welchen Durchschnitt an annualisierten Zinsraten lokale Geschäftsbanken ihren kreditwürdigsten Kunden für neue Kredite in der Landeswährung berechnen. Bei Kenia lag die Commercial Bank Prime Lending Rate im Februar 2023 bei 13,06% (Quelle: Trading Economics 2023).
- **Kreditwürdigkeit (Moody's):** Moody's hat die Kreditwürdigkeit von kenianischen Staatsanleihen auf einer Skala von AAA bis D mit B2 bewertet und somit als spekulativ eingestuft (Quelle: Trading Economics 2023).
- **Devisenmarkt (Bundesbank):** In den letzten fünf Jahren ist der Devisenpreis für den Euro in Kenia gestiegen, vor fünf Jahren lag der Preis bei 125,02 Kenia-Shilling, vor einem Jahr bei 127,65 und in 2023 liegt der Preis bei 133,93 Kenia-Shilling (Quelle: Bundesbank 2023).



Soziale und ökologische Wirkung

Dieses Projekt trägt aktiv zu vier nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs - sustainable development goals) bei:

- **SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie**

Durch die Installation der Wasserkraftanlagen und durch das innovative Geschäftsmodell erhalten die Kunden von Hydrobox sauberen, **erschwinglichen und zuverlässigen Strom**, der im Vergleich zum kenianischen Stromnetz oder zu Dieselgeneratoren eine kostengünstige Alternative darstellt (Ziel 7.2). Die Kombination aus Anker-, Geschäfts- und Haushaltskunden ermöglicht es Hydrobox, Geschäftskredite bequem zurückzuzahlen und seinen Kunden einen erschwinglichen Tarif zu berechnen.

- **SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum**

Die Kunden von Hydrobox sind **kleine und mittelständige Unternehmen**, die in verschiedenen Bereichen wie der Landwirtschaft, genauer gesagt im Bereich der Kaffee-, Tee- und Maisverarbeitung, oder der IT-Branche tätig sind. Teurer Strom, häufige Stromausfälle und schlechte Stromqualität stellen wiederkehrende Probleme dar. Eine konstante und verlässliche Stromquelle, die rund um die Uhr verfügbar ist, kann sich somit indirekt auf das wirtschaftliche, nachhaltige Wachstum der Unternehmen auswirken (Ziel 8.1).

- **SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur**

Die Wasserkraftwerke von Hydrobox können dezentral eingesetzt werden und sind somit vor allem im **ländlichen, infrastrukturschwachen Gebieten** von Vorteil. Die innovativen Anlagen, die mit smarten Sensoren ausgestattet sind, können außerdem aus der Ferne betrieben und überwacht werden. Das intelligente System ermöglicht außerdem „predictive maintenance“ (vorausschauende Instandhaltung), wodurch Kosten reduziert und die Lebensdauer der Anlagen erhöht werden (Ziel 9.4).

- **SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz**

Hydrobox wirkt mit seinem Geschäftsmodell dem **Klimawandel** entgegen (Ziel 13), denn die Wasserkraftanlagen ersetzen Dieselgeneratoren und Netzstrom und sorgen für eine deutliche Verringerung von CO₂-Emissionen. Durch die Umstellung auf grünen Strom aus Wasserkraft steigern die Kunden von Hydrobox ihre Umweltverträglichkeit, indem sie ihre CO₂-Emissionen reduzieren. Die beiden Wasserkraftwerke generieren jährlich ungefähr 1.859.564 kWh Strom, was zu einer **CO₂-Einsparung von ca. 1.100 Tonnen pro Jahr** bei einer Rate von 0,59 tCO₂/MWh führt. Über die Laufzeit des Projektes ergibt dies eine CO₂-Einsparung von 8.800 Tonnen und über die Lebensdauer der Wasserkraftanlage von circa 25 Jahren können 27.500 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Hinweis zum Zahlungsplan

Bei diesem Projekt steht der **Zeitpunkt der Zins- und Tilgungszahlungen** nicht schon zu Beginn der Kampagne fest, sondern wird erst **am Ende der Crowdfundingkampagne fixiert**. Die Angaben zu Zahlungszeitpunkten (Zinstag, Fälligkeit) und auch der unten dargestellte Zahlungsplan sind exemplarisch und unter der Annahme, dass die Kampagne im November 2023 beendet wird. Damit würde der Zinslauf am 01.12.2023 beginnen und der erste Zahlungstag ist am 01.12.2024.

Ihre Investition verzinst sich jedenfalls ab dem Einzahlungstag. Auch in Ihrem Kundenkonto sind die Angaben zu den Zahlungsplänen bis zur Beendigung der Kampagne exemplarisch. Nach Kampagnenende wird der Zinszahlungstag fixiert und dann der Zahlungsplan auch in Ihrem Kundenkonto fixiert.

Eine genaue Beschreibung der Modalitäten der Festlegung des Zahlungsplans finden Sie in den Informationsblättern und auch im Darlehensvertrag.

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
8 Jahre	7,50 %	Annuitätendarlehen	01.12.	01.12.2031

Fundingschwelle:	50.000 Euro
Fundinglimit:	818.000 Euro
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinsberechnung:	jährlich, nachschüssig (act/365)
Verfügbar ab:	17.10.2023
Mindestanlagebetrag:	250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag:	Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.
Downloads:	📄 Risikohinweise 📄 Für Anleger*innen aus Österreich: Informationsblatt nach AltFG 📄 Für Anleger*innen aus Deutschland: Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) 📄 Für Anleger*innen aus Deutschland: Informationen für Verbraucher (§ 246 EGBGB) 📄 Business Plan 📄 Jahresabschluss 2022 📄 Musterdarlehensvertrag (für Anleger*innen aus Österreich) 📄 Musterdarlehensvertrag (für Anleger*innen aus Deutschland)

Zahlungsplan (7,50 % Zinsen p.a.)

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **17.10.2023** ein Darlehen über **€5.000,00** zu **7,50 % Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **8 Jahren**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Status
1	01.12.2024	€ 853,64	€ 422,26	€ 431,38	ausstehend
2	01.12.2025	€ 853,64	€ 342,65	€ 510,99	ausstehend
3	01.12.2026	€ 853,64	€ 304,32	€ 549,32	ausstehend
4	01.12.2027	€ 853,64	€ 263,12	€ 590,52	ausstehend
5	01.12.2028	€ 853,64	€ 219,43	€ 634,21	ausstehend
6	01.12.2029	€ 853,64	€ 171,27	€ 682,37	ausstehend
7	01.12.2030	€ 853,64	€ 120,09	€ 733,55	ausstehend
8	01.12.2031	€ 932,73	€ 65,07	€ 867,66	ausstehend
Gesamt		€ 6.908,21	€ 1.908,21	€ 5.000,00	

Steuern

Der oben dargestellte beispielhafte Zahlungsplan beinhaltet keine Steuerleistungen. In manchen Ländern sind die Emittenten gesetzlich dazu verpflichtet Ertragssteuern auf Zinserträge direkt an die Finanzbehörden abzuführen. Wenn dies der Fall ist, werden den Anlegern direkt die um diese Steuern reduzierten Zinserträge netto ausbezahlt. Eine Steuerbestätigung können Sie dann immer aktuell in Ihrem Kundenkonto abrufen. Details zur Steuerbelastung des jeweiligen Projektes finden Sie in den Darlehensverträgen sowie in den Informationsblättern (Infoblatt nach öst. AltFG bzw. VIB für Deutschland).

Die Unternehmensstruktur

Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt): Emittent und Darlehensnehmer

Die Zweckgesellschaft Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) hat ihren Sitz in Deutschland und tritt bei diesem Projekt als Emittent und Darlehensnehmer auf. Die Aufgabe dieser Zweckgesellschaft ist es, das gesammelte Geld der Crowdinvestor*innen als Projektdarlehen an die zwei Projektinhaber vor Ort Kiamahindu Power Station Ltd und Gitwamba Power Station Ltd weiterzuleiten. Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) übt während der gesamten Laufzeit des Darlehens keine weiteren Geschäftstätigkeiten aus. Gesellschafter und Geschäftsführer der Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt) sind von den Projektinhabern und Hydrobox unabhängig.

Kiamahindu Power Station Ltd und Gitwamba Power Station Ltd: Projektgesellschaften in Kenia

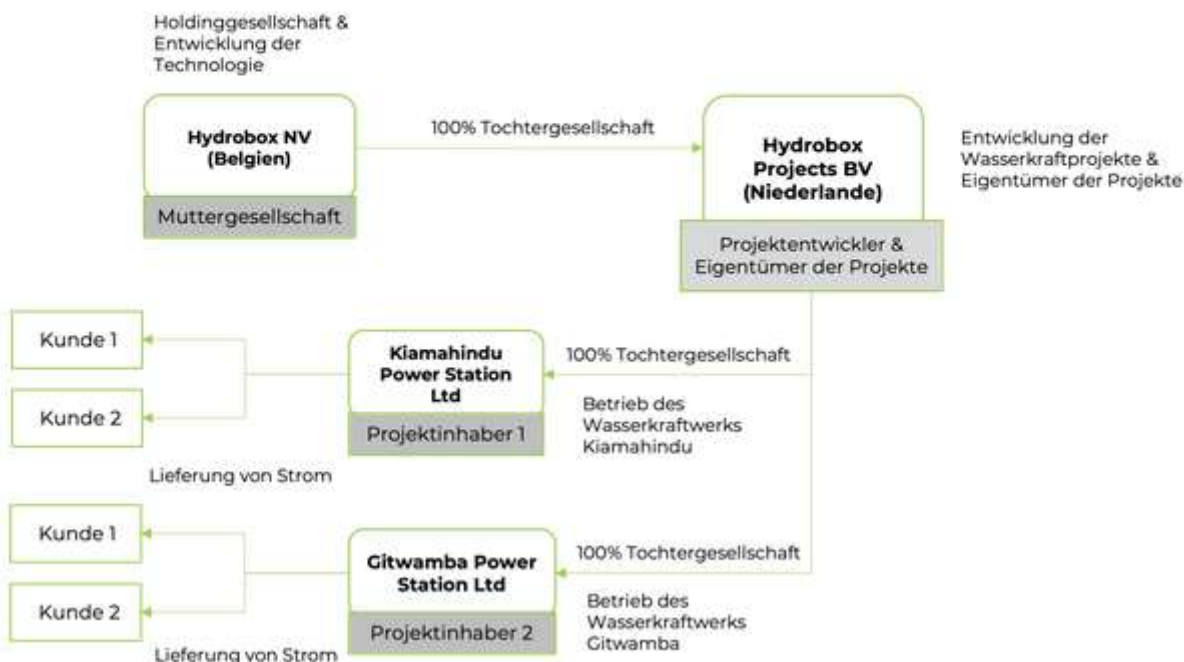
Bei den beiden Projektgesellschaften Kiamahindu Power Station Ltd und Gitwamba Power Station Ltd handelt es sich um zwei 100% Tochterunternehmen von Hydrobox Projects BV. Die beiden Firmen haben ihren Sitz in Kenia und fungieren als Projektgesellschaften, die die Wasserkraftanlagen betreiben.

Hydrobox Projects BV: Projektentwickler und Anteilseigner von Kiamahindu Power Station Ltd und Gitwamba Power Station Ltd

Das Unternehmen Hydrobox Projects BV wurde 2019 gegründet und hat seinen Sitz in den Niederlanden. Es ist Anteilseigner an den lokalen Projektgesellschaften wie Kiamahindu Power Station Ltd und Gitwamba Power Station Ltd (100%ige Muttergesellschaft) und ist verantwortlich für die Projektentwicklung und den Bau der Anlagen.

Hydrobox NV: Holding-Gesellschaft und Entwickler der Wasserkraftanlagen

Hydrobox NV ist eine Holding-Gesellschaft, die 2018 in Belgien gegründet wurde. Sie ist Muttergesellschaft von Hydrobox Projects BV (100% Anteilseigner).



Die Muttergesellschaft Hydrobox NV

Hydrobox NV wurde **2018 in Brüssel, Belgien gegründet**. Das Unternehmen entwickelt innovative, standardisierte Wasserkraftanlagen in Containerform und hat es sich zur Aufgabe gemacht, zuverlässigen, nachhaltigen und erschwinglichen Zugang zu Energie vor allem in ländlichen Regionen Kenias zu schaffen.

Mittels seiner lokalen Tochterunternehmen betreibt Hydrobox **aktuell drei Wasserkraftwerke mit einer Gesamtleistung von 600 kW** im Bezirk Murang'a in Kenia, die über 4.000 Endverbraucher*innen (800 Haushalte) Zugang zu Strom bieten. Zusätzlich zu diesem aktuellen Projekt hat Hydrobox **vier weitere Projekte in der Entwicklung**, die in den nächsten 24 Monaten **weitere 1,6 Megawatt** zu seinem bestehenden Betrieb hinzufügen werden.

Das Unternehmen ist eine Partnerschaft zwischen einem belgischen und einem kenianischen Unternehmer und ist tief in die lokale Gemeinschaft eingebettet, wo es mit anderen Organisationen zusammenarbeitet, um positive Veränderungen herbeizuführen. Das Unternehmen pflegt gute Beziehungen zu staatlichen Akteuren und unterhält seit 2018 eine **strategische Partnerschaft mit NETFUND** (National Environment Trust Fund), einer Agentur des Ministeriums für Umwelt und Forstwirtschaft, um innovative Energieprojekte im Land zu pilotieren, die vor allem die produktive Nutzung von Strom durch von Frauen und Jugendlichen geführte Unternehmen fördern sollen.

Hydrobox erhielt 2019 den **EDF Pulse Africa Award für für das innovativste netzunabhängige Stromerzeugungsmodell**. Darüber hinaus wurde Hydrobox von Jungle Bells (Euronext) für seine Innovation bei der Bereitstellung skalierbarer nachhaltiger Energielösungen mit dem Preis für das "Innovativste Unternehmen" des Jahres 2019 prämiert. 2020 wurde das Unternehmen im Rahmen der Start Up Energy Transition Awards in die Liste der 100 Top Start-ups (SET100) aufgenommen und wurde von der Solar Impulse Foundation mit dem Label "Effiziente Lösung" ausgezeichnet und 2022 wurde es zusammen mit NETFUND mit dem P4G's 2022 State-of-the-Art Partnership of the Year Award ausgezeichnet.

Das Management-Team

Thomas Poelmans, Gründer und Geschäftsführer von Hydrobox, war früher Leiter der Deloitte-Beratungsabteilung für Afrika in Belgien, wo er für einen Dienstleistungsbereich verantwortlich war, der Finanzprüfungen, Due-Diligence-Prüfungen, Betrugsermittlungen und Projektmanagementunterstützung in ganz Afrika anbot. Nach seiner Zeit bei Deloitte begann er als Unternehmer in Afrika zu arbeiten.

Im Jahr 2012 war er einer der Initiatoren von WorldLoop, wo er die Gründung von 15 E-Müll-Recyclingunternehmen in ganz Afrika unterstützte. Im Jahr 2015 war er Mitbegründer von NAMé Recycling, einem in Kamerun und Gabun tätigen Kunststoffrecyclingunternehmen. Im Jahr 2018 gründete er Hydrobox.

John Magiro, technischer Leiter von Hydrobox, wuchs in einem kleinen Dorf in Murang'a in Kenia auf, etwa 3 Autostunden von der Hauptstadt Nairobi entfernt. In seiner Kindheit hatte niemand in seiner Gemeinde Strom. Der nächstgelegene Strommast war 15 km entfernt. Nachdem er gesehen hatte, wie sich seine Mutter abmühte, beschloss er, sein erstes Mikro-Wasserkraftwerk mit Alltagsgegenständen zu bauen. Sein Talent wurde schnell bemerkt, sodass er die Technologie ausbauen und professionalisieren konnte, indem er ein Wehr baute, das das Wasser zu einer Turbine leitet und Strom erzeugt.

John ist der Gewinner des Switch Africa Green – Seed Award 2016, des East Africa Hub Grant 2017, des WWF Africa Youth Awards 2017, des EDF Pulse Africa Award (2019) und des Business Daily Top 40 under 40 Award (2020).

